



Ein Leitfaden für die praktische Umsetzung

Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. Generalverwaltung

München, 20. März 2018



Inhalt

1	Einleitung und Grundsatze	2
2	Rechtlicher Rahmen	4
3	Arbeitsschutz für alle Beschäftigte	5
4	Beteiligte Personen	6
5	Ablauf und Verfahren	8
5.1	Mitteilung der Mitarbeiterin	9
5.2	Informationspflicht des Arbeitgebers	9
5.3	Gefährdungsbeurteilung	10
5.4	Maßnahmen festlegen und umsetzen	13
5.5	Rahmenbedingungen	13
6	Beschäftigung während der Schwangerschaft und Stillzeit	14
6.1	Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote	14
6.2	Kompensationsmaßnahmen	15
	Anlagen: Dokumente für die praktische Umsetzung	17
1	Verzeichnis der zuständigen Landesbehörden	18
2	Formularvorlage Mittteilung einer Schwangerschaft	40
•	für den Arbeitgeber	19
3	Formularvorlage ›Mittteilung einer Schwangerschaft‹ für die zuständige Aufsichtbehörde	20
4	Gefährdungsbeurteilung »Mutterschutz im Labor«	21
5	Maßnahmenkatalog Mutterschutz im Laborc	24
6	Bauliche Maßnahmen	29
7	Nicht-abschließende Liste von exemplarischen Labor- und Forschungstätigkeiten und Auswirkungen auf die Beschäftigung von schwangeren oder stillenden Wissenschaftlerinnen	30

1 Einleitung und Grundsätze

Mutterschutz für schwangere oder stillende Wissenschaftlerinnen im Labor ist fester Bestandteil des Arbeitsschutzes und stellt unter dem Aspekt der Chancengleichheit eine besondere Herausforderung dar.

Aus dem Projektauftrag einer Arbeitsgruppe, der Begleitung durch die Kommission für Arbeitssicherheit der Max-Planck-Gesellschaft, einer Praxisüberprüfung in ausgewählten Instituten und der Einbeziehung externer Expertise wurden Empfehlungen abgeleitet, die Grundlage dieses Leitfadens sind.

Ziel der Max-Planck-Gesellschaft ist es, schwangeren und stillenden Wissenschaftlerinnen die Fortsetzung ihrer Tätigkeit im Dienst der Forschung weiterhin zu ermöglichen, ohne dass der Schutz des ungeborenen Lebens, der Schwangeren oder der stillenden Mutter beeinträchtigt wird.

- In allen Instituten und Einrichtungen der Antragsgemeinschaft der Max-Planck-Gesellschaft¹ sind die grundlegenden Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes unabhängig von speziellen Anforderungen für schwangere oder stillende Mitarbeiterinnen immer gewährleistet.
- 2. In der Max-Planck-Gesellschaft können wissenschaftliche Tätigkeit, Schwangerschaft und Familie vereinbart werden.
- 3. Die Max-Planck-Gesellschaft verpflichtet sich im Sinne der Chancengleichheit, Wissenschaftlerinnen während der Schwangerschaft und Stillzeit bei der Fortsetzung von Labortätigkeiten so weit wie möglich zu unterstützen und hierzu auch besonders wirkungsvolle Maßnahmen zu ergreifen.
- 4. Die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung ist entsprechend den gesetzlichen Anforderungen vorhanden und ermöglicht auch die Beratung der Institutsleitung in allen Angelegenheiten des Mutterschutzes.
- 5. Die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz ist verpflichtend.
- 6. Der Betriebsrat des Instituts/der Einrichtung ist gemäß den jeweiligen rechtlichen Vorgaben in den Ablauf mit eingebunden.

- Die gesundheitsgerechte Weiterbeschäftigung einer schwangeren Wissenschaftlerin hat Vorrang gegenüber Beschäftigungsbeschränkungen oder -verboten. Die Schutzmaßnahmen als Resultat der Gefährdungsbeurteilung sind entsprechend zu gestalten.
- 8. Die Schutzmaßnahmen sind während der Zeit der Schwangerschaft auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- 9. Zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen müssen von den Instituten und Einrichtungen personelle und finanzielle Mittel bereitgestellt werden. In Bezug auf die konkreten Umsetzungskonzepte werden im Einzelfall die tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten geprüft und als Entscheidungsgrundlage herangezogen. Die Max-Planck-Gesellschaft wird sich dabei bemühen, im individuellen Einzelfall bei Wissenschaftlerinnen gegebenenfalls notwendige Beschäftigungsverbote durch Kompensationsmaßnahmen abzumildern. Ziel soll sein, eine Unterbrechung der wissenschaftlichen Arbeit zu vermeiden. Unabhängig von der Finanzierungsquelle sind bei allen über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Maßnahmen Überlegungen anzustellen, gegebenenfalls die Zuwendungsgeber oder Gremien der Max-Planck-Gesellschaft einzubeziehen.
- 10. Die Max-Planck-Gesellschaft ist bestrebt, bei zukünftigen Baumaßnahmen die Belange von schwangeren Wissenschaftlerinnen in ihren Planungen zu berücksichtigen.
- 11. Die schwangere Mitarbeiterin und die/der Vorgesetzte führen ein dokumentiertes Gespräch, das die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und insbesondere auch die vorhandenen Instrumentarien für Betreuungsmöglichkeiten aufzeigt.
- 12. Für die Institute und Einrichtungen werden regelmäßig Schulungen zum Thema Mutterschutz im Labor angeboten. Die Aufwendungen werden zentral finanziert.

2 Rechtlicher Rahmen

Der Schutzanspruch während der Schwangerschaft, der Zeit nach der Geburt und der Stillzeit wird durch das Mutterschutzgesetz² geregelt.

Die besondere Fürsorgepflicht endet nicht mit der Geburt des Kindes, sondern frühestens 8 Wochen (bzw. 12 Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie auf Antrag der Mutter bei Geburt eines behinderten Kindes) nach der Geburt. Falls das Kind ganz oder teilweise gestillt wird, gelten für die gesamte Dauer weitere Anforderungen an die Arbeitsbedingungen, wie z.B. Gestaltung des Arbeitsplatzes, Gewährung von Stillzeiten oder Ruhemöglichkeiten.

3 Arbeitsschutz für alle Beschäftigte

Die grundlegenden Anforderungen an den Arbeitsschutz gelten als erfüllt, wenn

die Sicherheitsorganisation (Pflichten der Vorgesetzten und Mitarbeitenden sowie die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes) in Übereinstimmung mit der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift •Grundsätze der Prävention (3) gestaltet ist.

und

die Einhaltung der Betriebsbestimmungen und Schutzmaßnahmen sowie die Umsetzung der Prüfpflichten aus der berufsgenossenschaftlichen Information »Sicheres Arbeiten in Laboratorien«⁴ (›Laborrichtlinie«) gewährleistet ist.

Als Labore gelten auch Messstellen und Messstationen im Freiland.

Die Umsetzung der Anforderungen aus den genannten Regelwerken bezeichnet die Max-Planck-Gesellschaft als Basisarbeitsschutz. Dieser gilt ohne Einschränkung für alle Beschäftigten.

Auf Grund der unterschiedlichen Arten von Laboren ist für jede Einrichtung individuell zu prüfen, welche berufsgenossenschaftlichen und staatlichen Rechtsgrundlagen zu berücksichtigen sind.

Alle zusätzlichen, den Mutterschutz betreffenden Anforderungen, werden im Kapitel 5 beschrieben. In den Anlagen zu diesem Leitfaden sind die erforderlichen Formulare und Unterlagen zu finden.

⁴ DGUV Information 213-850: Sicheres Arbeiten in Laboratorien, Berlin 2008, Aktualisierung 2017

4 Beteiligte Personen

Schwangere oder stillende Wissenschaftlerin

Der Leitfaden gilt in Bezug auf schwangere und stillende Wissenschaftlerinnen, die in der Forschung tätig sind. Ihnen soll die Weiterführung eigener Forschungsarbeiten auch während Schwangerschaft und Stillzeit ermöglicht werden. Durch die Sicherstellung des Basisarbeitsschutzes sind zwar die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, können aber Einschränkungen bis zur Unterbrechung der Forschungsarbeiten zur Folge haben. In einem solchen Fall soll durch individuelle Prüfungen gegebenenfalls über die Möglichkeit von Kompensationsmaßnahmen nachgedacht werden.

Institutsleitung

Arbeitsschutz ist eine Führungsaufgabe. Die Leitung des Instituts ist daher für die rechtskonforme Umsetzung verantwortlich. Sie hat die Befugnis, weitergehende Maßnahmen zu veranlassen, die eine Fortsetzung der wissenschaftlichen Forschung und die Wahrung der Schutzziele vereinbaren können. Durch Delegation kann die Institutsleitung die Aufgaben des Arbeits- und Gesundheitsschutzes an andere Mitarbeitende übertragen.

Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte/-ärztinnen

Sie beraten die Beteiligten des Instituts im Arbeits- und Gesundheitsschutz. Der Fokus ihrer Tätigkeit liegt auf der Beratung des Arbeitgebers. Diese Beratung schließt insbesondere die Beurteilung der Arbeitsbedingungen und Tätigkeiten im Falle einer Schwangerschaft und Stillzeit mit ein.

Betriebsrat

Die Beteiligungsrechte des örtlichen Betriebsrates bei der Beurteilung der Arbeitsplatzbedingungen sind zu wahren.

Beauftragte für Umwelt und Sicherheitsfragen und für Gleichstellung

Sie gewährleisten die Einhaltung einheitlicher Standards, führen das Monitoring sowie erforderliche Revisionen des Leitfadens durch und können nach fachlichem Ermessen Art und Umfang ihrer Teilhabe bei der Beurteilung der Arbeitsplatzbedingungen und bei der Formulierung von Maßnahmen bestimmen.

Institutsleitung

- gewährleistet die Umsetzung des Leitfadens
- veranlasst die zügige Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und die Umsetzung der Schutzmaßnahmen

Beauftragter für Umwelt und Sicherheit und Zentrale Gleichstellungsbeauftragte in der Generalverwaltung

- beraten und unterstützen die Beteiligten
- holen bei Bedarf weitere Expertise ein

Schwangere und stillende Wissenschaftlerin

Örtlicher Betriebsrat

- nutzt das Beteiligungsrecht bei der Arbeitsplatzbeurteilung
- wahrt Beschäftigtenrechte

Betriebsarzt/-ärztin und Sicherheitsfachkraft

- beraten Vorgesetzte und Mitarbeiterin im Arbeitsund Gesundheitsschutz
- prüfen die angewandten
 Verfahren und die Wirksamkeit der Maßnahmen

5 Ablauf und Verfahren

Der Schutz der werdenden Mutter muss ab dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber von der Mitarbeiterin über eine Schwangerschaft informiert wird, uneingeschränkt gewährleistet werden.

Die nachfolgenden Schritte sind erforderlich, damit die schwangere Mitarbeiterin und die Leitung der Einrichtung sowohl die rechtlichen Anforderungen erfüllen als auch darüber hinausgehende Maßnahmen festlegen, um eine weitgehende Beschäftigungsmöglichkeit zu erhalten.

Zusätzlich sind auch die Rahmenbedingungen für die Zeit nach der gesetzlich festgelegten Schutzfrist so zu gestalten, dass unter Verwendung der unterschiedlichen Instrumentarien der Max-Planck-Gesellschaft für die Unterstützung der Kinderbetreuung eine nachhaltige Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit gewährleistet ist.



Mitteilung der Mitarbeiterin

Mitteilung an den Vorgesetzten über bestehende Schwangerschaft

Informationspflicht des Arbeitgebers

Benachrichtigung der zuständigen Aufsichtbehörde über bestehende Schwangerschaft

Gefährdungsbeurteilung

Beurteilung der Arbeitsplatzbedingungen durch den Arbeitgeber der schwangeren Mitarbeiterin

Maßnahmen

Festlegung von Maßnahmen sowie Art und Umfang der Weiterbeschäftigung während der Schwangerschaft und Stillzeit

Rahmenbedingungen

Gestaltung der Arbeitsbedingungen nach Ende der Stillzeit und der gesetzlichen Schutzfrist

5.1 Mitteilung der Mitarbeiterin

Die Mitarbeiterin teilt ihrer/ihrem Vorgesetzten schriftlich das Bestehen der Schwangerschaft mit. Die Max-Planck-Gesellschaft als Arbeitgeber kann aber nur dann wirkungsvolle Schutzmechanismen ergreifen, wenn eine frühzeitige Information über die Schwangerschaft erfolgt. Der besondere Schutz des ungeborenen Lebens und die Einhaltung aller gesetzlichen Anforderungen können erst ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung umgesetzt werden.

Die Max-Planck-Gesellschaft ermutigt Frauen ausdrücklich zu einer frühzeitigen Bekanntgabe der Schwangerschaft. Nur so kann eine konstruktive und individuelle Gestaltung der Arbeitsbedingungen erreicht werden.

Der/die Vorgesetzte hat die Tatsache, dass eine Schwangerschaft mitgeteilt wurde, schriftlich niederzulegen (z. B. als Aktennotiz, Vorlage siehe Anhang 2). Der Name der Beschäftigten, ihre Stellenbezeichnung, der voraussichtliche Entbindungstermin und das Datum der Mitteilung müssen dokumentiert werden.

Wir empfehlen der schwangeren Mitarbeiterin, die direkte Vorgesetzte/den direkten Vorgesetzten persönlich zu informieren. Es muss gewährleistet sein, dass die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor davon Kenntnis erhält.

5.2 Informationspflicht des Arbeitgebers

Die unverzügliche Information der zuständigen Landesbehörde (Liste siehe Anhang 1, Vorlage siehe Anhang 3) ist im Mutterschutzgesetz gefordert. Die Mitteilung kann formlos erfolgen. Es empfiehlt sich die Nutzung von Formularen, die in vielen Bundesländern verfügbar sind.

Für die Max-Planck-Institute außerhalb Deutschlands genügt eine institutsinterne Meldung.

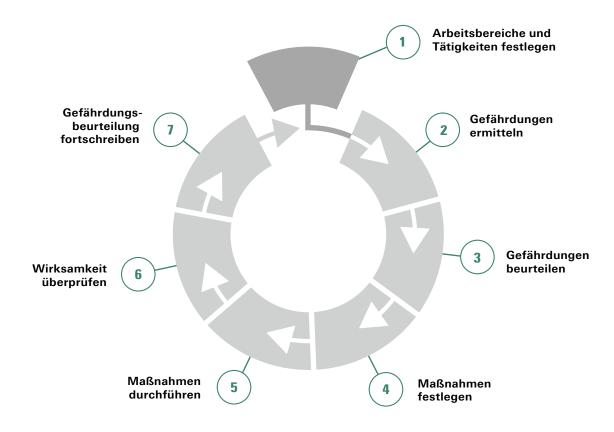
Auch Mitarbeitende des Instituts sind zu informieren, wenn es Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und eventuelle Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen im Umfeld der schwangeren Mitarbeiterin gibt. Der Anlass für die Maßnahmen darf aber nur mit Einverständnis der Schwangeren mitgeteilt werden.

5.3 Gefährdungsbeurteilung

Bestimmten Gefährdungen dürfen werdende und stillende Mütter nur bedingt oder überhaupt nicht ausgesetzt werden. Die Gefährdungsbeurteilung ›Mutterschutz im Labor‹ berücksichtigt das besondere Schutzbedürfnis.

Als Gefährdungsbeurteilung wird also ein Verfahren bezeichnet, mit dem Gesundheits- und Sicherheitsgefahren der Beschäftigten, die aus den Gegebenheiten des Arbeitsplatzes und der Tätigkeit resultieren, systematisch erfasst und bewertet werden können. Das Verfahren ist nicht präzise festgelegt, es muss jedoch gewährleistet sein, dass alle Gefährdungen und Belastungen für die Schwangere oder Stillende erfasst werden.

Ablauf der Gefährdungsbeurteilung



Der/die Vorgesetzte führt die Gefährdungsbeurteilung durch und soll sich aller für eine qualifizierte Beurteilung notwendiger Personen und Informationen bedienen. Die schwangere Mitarbeiterin soll über die Arbeitsbedingungen, Arbeitsverfahren sowie die in ihrem Arbeitsbereich eingesetzten Stoffe und Geräte umfassend Auskunft geben können.

Der Betriebsrat muss an der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung beteiligt werden. Die Leitung des Instituts wird durch die Betriebsärzte, Sicherheitsfachkräfte und andere Fachkräfte unterstützt.

Die Gefährdungsbeurteilung ist im Regelfall vom Institut innerhalb von sieben Werktagen nach der Mitteilung durch die werdende Mutter abzuschließen. Dies beinhaltet einen verlässlichen Zeitplan der Realisierung der Maßnahmen, die es der werdenden Mutter erlauben, möglichst unbehindert ihre Forschung während der Schwangerschaft durchzuführen.

Durch die Gefährdungsbeurteilung ist das Institut in der Lage, die notwendigen und wirkungsvollsten Maßnahmen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit zu ergreifen. In der Max-Planck-Gesellschaft soll die Gefährdungsbeurteilung die nachfolgend dargestellten Schritte beinhalten.

Ein Grundbaustein zur Bewertung der Gefährdung der schwangeren Mitarbeiterin ist ein aktuelles Verzeichnis der in der Einrichtung vorhandenen biologischen und chemischen Arbeitsstoffe.

Zur Beurteilung der Gefährdungsfaktoren gibt es in den meisten Fällen klare Beurteilungskriterien wie Grenzwerte, Gefahreneinstufungen, Expositionszeiten, die verbindlich angewendet werden müssen. Einige Gefährdungsfaktoren (Rutschgefahr, Umgang mit Tieren, etc.) können nicht quantitativ präzise erfasst werden. Hier ist die Beurteilung durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin und die Sicherheitsfachkraft im jeweiligen Einzelfall erforderlich.

Es wird empfohlen, die Prüfliste der Anlage 4 zu verwenden. Dort sind alle potenziellen Gefährdungsfaktoren aufgeführt, wie z.B.:

Gefährdungen durch physikalische Einwirkung,

z. B. radioaktive Strahlung, körperliche Anstrengung durch Bewegen von Lasten.

Gefährdungen durch chemische Eigenschaften,

z. B. Exposition gegenüber Arbeitsstoffen, die Krebs erzeugen oder über die Haut aufgenommen werden können.

Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe,

z.B. Umgang mit Gewebe oder Körperflüssigkeiten, die für Mensch oder Tier gefährliche Krankheitserreger enthalten können.

Gefährdungen durch Arbeitsbedingungen und Arbeitsverfahren,

z.B. Arbeiten mit besonderer Gefahr des Rutschens, Stürzens, Fallens.

Gefährdungen durch Arbeitszeitgestaltung,

z. B. Nachtarbeit, Mehrarbeit.

Es besteht eine gesetzliche Pflicht, das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Ebenso sind die festgelegten Maßnahmen Bestandteile der Dokumentation. Sie gewährleistet, Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und Termine für die Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen und rechtskonformen Umsetzung von Schutzzielen festzulegen.

Diese Anforderungen werden durch das Formular Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz erfüllt.

Arbeitsschutz ist ein kontinuierlicher Prozess, der nie ganz abgeschlossen ist. Die Gefährdungsbeurteilung ist fortzuschreiben, wenn neue Gefährdungen aufgetreten sind oder auftreten könnten. Bei der Fortschreibung liegt der Fokus auf den Veränderungen und den Gefährdungen, die noch nicht beseitigt wurden. Eine vollständige Wiederholung ist nicht notwendig.

Mit der Neufassung des Mutterschutzrechtes müssen Tätigkeiten und Arbeitsplätze bezüglich der Beschäftigung von schwangeren und/oder stillenden Frauen beurteilt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der Beurteilung tatsächlich eine schwangere oder stillende Mitarbeiterin beschäftigt ist (so genannte anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung). Es muss ermittelt werden, ob voraussichtlich

- keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden,
- oder eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen notwendig sein wird,
- oder eine Fortführung der Tätigkeit der Frau an diesem Arbeitsplatz nicht möglich sein wird.

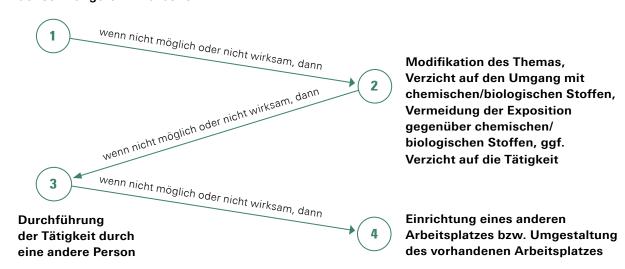
Die Institute und Einrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft gewährleisten, dass diese Gefährdungsbeurteilung konkretisiert wird, sobald bekannt ist, dass eine schwangere oder stillende Mitarbeiterin tätig ist.

5.4 Maßnahmen festlegen und umsetzen

Werden Gefährdungen oder Belastungen festgestellt, müssen umgehend Maßnahmen zu ihrer Verringerung entwickelt und umgesetzt werden. Auf Grund der Wirksamkeit ist die Reihenfolge der Schutzmaßnahmen möglichst nach dem >S-T-O-P-Prinzip« in der Reihenfolge Substitution-technisch-organisatorisch-personenbezogen« durchzuführen.

Zur Dokumentation ist der Maßnahmenkatalog Mutterschutz im Laboranach Anlage 5 anzuwenden.

Änderung der Arbeitsbedingungen und Arbeitsumgebung der schwangeren Mitarbeiterin



5.5 Rahmenbedingungen

Als Rahmenbedingungen werden die Gestaltung der Arbeitsbedingungen nach Ende der Stillzeit und den gesetzlichen Schutzfristen verstanden. Hierzu gehören z.B. Möglichkeiten der Kinderbetreuung für verschiedene Altersstufen und unterschiedliche Bedürfnisse und Arbeitszeitmodelle für alle Mitarbeitenden.

Die Max-Planck-Gesellschaft hat hier im Rahmen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ein Bündel von Maßnahmen ausgearbeitet, das für Frauen und Männer in gleicher Weise zur Verfügung steht.

6 Beschäftigung während der Schwangerschaft und Stillzeit

Eine Entscheidung über Art und Umfang der Weiterbeschäftigung darf erst nach Abschluss der Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz getroffen werden. Die/der Vorgesetzte der schwangeren Mitarbeiterin veranlasst ihre Durchführung und soll sich aller erforderlicher Expertise und Hilfsmittel bedienen. Beispiele für typische Labor- und Forschungstätigkeiten und ihre Auswirkung auf die Beschäftigung von schwangeren oder stillenden Wissenschaftlerinnen finden sich in der Anlage 7.

Da die Gefährdungsbeurteilung unverzüglich nach Bekanntgabe der Schwangerschaft durchzuführen und zügig abzuschließen ist, ist eine substantielle Unterbrechung von Forschungstätigkeiten nicht zu erwarten. Gegebenenfalls muss jedoch bis zum Abschluss der Beurteilung präventiv auf gefährliche Tätigkeiten im Labor verzichtet werden.

Wenn als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung festgestellt wird, dass keine unzulässigen Belastungen oder Gefährdungen vorliegen, ist eine uneingeschränkte Weiterbeschäftigung der Mitarbeiterin möglich.

Falls die Beschäftigungsbeschränkungen die wissenschaftliche Tätigkeit signifikant beeinträchtigen würden, können bestimmte gefahrenträchtige Arbeiten für begrenzte Zeit stattdessen von einer entsprechend qualifizierten Person durchgeführt werden. Dazu erfolgt eine individuelle Prüfung des Sachverhaltes durch die Generalverwaltung der Max-Planck-Gesellschaft.

6.1 Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote

Beschäftigungsbeschränkungen oder -verbote können sich aus der Beurteilung der zu prüfenden Gefährdungsfaktoren ergeben. In diesem Fall müssen Arbeitsbedingungen zwingend verändert werden. Die Art und der Umfang der Beschäftigungsbeschränkung müssen klar und eindeutig festgelegt sein.

Generelle Beschäftigungsverbote ergeben sich zwingend dort, wo

• von gesetzlicher Seite eindeutige Aussagen getroffen werden, die keinen Handlungsspielraum für andere Maßnahmen zulassen

oder

• die Gefährdungsbeurteilung zum Ergebnis kommt, dass auch bei einem geringen Beschäftigungsumfang Gefährdungen oder Belastungen resultieren können, die der Schwangeren oder dem ungeborenen Kind Schaden zufügen können.

Dies betrifft z.B. die Exposition gegenüber Lärm, radioaktiver Strahlung oder den Grad der körperlichen Beanspruchung. Dabei dürfen bestimmte Expositionswerte pro Tag oder für die Gesamtdauer der Schwangerschaft nicht überschritten werden.

Die schwangere Mitarbeiterin wird von der/dem Vorgesetzten über alle Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung informiert, damit die Begründung für Art und Umfang der Beschränkungen nachvollziehbar ist. Andere Mitarbeitende, deren Tätigkeit durch die Maßnahmen zum Schutz der Schwangeren beeinflusst wird, sind ebenfalls zu informieren. Die Persönlichkeitsrechte sind zu wahren. Medizinische oder andere Informationen über die Schwangerschaft dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Mitarbeiterin mitgeteilt werden. Die Beurteilung ist so zu dokumentieren, dass die Entscheidung nachvollziehbar ist.

Beschäftigungsverbote sollen nur als letztes Mittel eingesetzt werden, insbesondere dann, wenn trotz sorgfältiger Beurteilung keine Schutzmaßnahmen für die Schwangere möglich sind. Im Zweifelsfall ist eine Entscheidung zugunsten der Schutzbedürftigkeit der Schwangeren und des ungeborenen Kindes zu treffen.

Beschäftigungsverbote sind ein wesentlicher Anlass für die Prüfung von Kompensationsmaßnahmen in Form von zeitweiser Durchführung der Tätigkeit durch andere Personen.

6.2 Kompensationsmaßnahmen

Als Kompensationsmaßnahmen werden alle technischen, organisatorischen oder personellen Maßnahmen bezeichnet, die eine Fortführung von ansonsten mit Verbot oder Beschränkung belegten Tätigkeiten ermöglichen. Diese Maßnahmen sollen dazu geeignet sein, die wissenschaftliche Arbeit der Mitarbeiterin in der erforderlichen Qualität und Quantität fortzusetzen, um mögliche Karriereeinbrüche wegen des schnelllebigen, kompetitiven Wissenschaftsumfeldes zu vermeiden. Die Max-Planck-Gesellschaft wird als Grundsatz immer versuchen die individuell bestmögliche Lösung zu Gunsten der schwangeren Wissenschaftlerin zu realisieren.

Vorrangig sind diejenigen Maßnahmen umzusetzen, die es der Schwangeren ermöglichen, die Tätigkeit selbst fortzuführen.

Falls die Beurteilung ergibt, dass die Schwangere selbst die Tätigkeiten nicht durchführen kann, aber anstelle ihrer andere Personen arbeiten können, soll diese Maßnahme sorgfältig geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt werden.

- Assistierende Forschungstätigkeiten k\u00f6nnen durch geeignete Laborkr\u00e4fte geleistet werden
- Originäre Forschungstätigkeiten können ausnahmsweise und nach Einzelfallprüfung durch geeignete wissenschaftlich ausgebildete Personen erbracht werden.

Auch kurzfristig realisierbare technische Maßnahmen, die z.B. eine räumliche Trennung von Gefahrenbereichen sicherstellen, können als Kompensationsmaßnahme entwickelt werden. Das Institut oder die Einrichtung kann für derartige Maßnahmen auch finanzielle Mittel aus einem gesonderten Budget der Generalverwaltung erhalten⁵. Bauliche Anforderungen, die die Weiterbeschäftigung Schwangerer unterstützen können, finden sich in Anlage 6.

Durch die konsequente Anwendung des vorliegenden Leitfadens werden alle beteiligten Akteure in die Lage versetzt, den Gesundheitsschutz der schwangeren oder stillenden Wissenschaftlerin in einem transparenten und sachlich fundierten Ablauf zu gewährleisten.

Mögliche Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote stellen sicher, Arbeitsbedingungen gesundheitsgerecht zu gestalten und die wissenschaftlichen Arbeiten fortzusetzen.

Die Max-Planck-Gesellschaft wird schwangeren oder stillenden Wissenschaftlerinnen mit weitreichenden und gegebenenfalls auch über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Maßnahmen die Fortführung exzellenter Forschung ermöglichen.

Anlagen Dokumente zur praktischen Umsetzung

Die Anlagen 2 bis 5 sind zur individuellen Bearbeitung als Word-Dateien verfügbar

Anlage 1:

Verzeichnis der zuständigen Landesbehörden

Die Meldung nach § 27 Mutterschutzgesetz erfolgt je nach Bundesland, in welchem sich das Institut befindet an die nachfolgend genannte zuständige Behörde. In der Regel sind entsprechende Vordrucke für die Meldung und weitere Informationen zum Herunterladen verfügbar.

Baden-Württemberg

Regierungspräsidien der Regierungsbezirke

Bayern

Gewerbeaufsichtsämter der Regierungsbezirke

Berlin

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit

Brandenburg

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Bremen

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Hamburg

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Hessen

Regierungspräsidien der Regierungsbezirke

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Niedersachsen

Staatliche Gewerbeaufsichtsämter

Nordrhein-Westfalen

Arbeitsschutzdezernate der Bezirksregierungen

Rheinland-Pfalz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord oder Süd

Saarland

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Sachsen

Sächsisches Amt für Arbeitsschutz

Sachsen-Anhalt

Landesamt für Verbraucherschutz

Schleswig-Holstein

Staatliche Aufsichtsbehörde bei der Unfallkasse Nord

Thüringen

Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektionen

Anlage 2: Formularvorlage ›Mitteilung einer Schwangerschaft für den Arbeitgeber

Beispiel eines Aktenvermerks für den Arbeitgeber

Max-Planck-Institut für < Name > < Straße > < PLZ, Ort >	
Aktenvermerk Mitteilung einer Beschäftig	ten über das Vorliegen einer Schwangerschaft
Frau < Vorname, Name >	
hat uns am < <i>Tag, Monat, Ja</i> vorliegt.	hr > mitgeteilt, dass bei ihr eine Schwangerschaft
Nach Ihrer Auskunft ist der vo Jahr >.	oraussichtliche Entbindungstermin am < Tag, Monat,
Eine Gefährdungsbeurteilung	egen einer Schwangerschaft an die zuständige Behörde. g nach den Anforderungen des Mutterschutzgesetzes nrt.
	nach den Anforderungen des Mutterschutzgesetzes
Eine Gefährdungsbeurteilung	nach den Anforderungen des Mutterschutzgesetzes
Eine Gefährdungsbeurteilung wird unverzüglich durchgefüh	g nach den Anforderungen des Mutterschutzgesetzes nrt.
Eine Gefährdungsbeurteilung wird unverzüglich durchgefüh	g nach den Anforderungen des Mutterschutzgesetzes nrt.

Anlage 3:

Formularvorlage ›Mitteilung einer Schwangerschaft für die zuständige Aufsichtsbehörde

Als Beispiel das Formular des Amts für Arbeitsschutz der Freien und Hansestadt Hamburg (Quelle: http://www.hamburg.de/contentblob/121412/65daec599cdb8bc44135ba5c4511f746/data/schwangere-meldung.pdf, Stand: 08.2017).

Bitte nutzen Sie im konkreten Fall das Formular der zuständigen Landesbehörde.

Abteilung Arbeit - Mutterschutz- Billstr. 80	nehmerschutz		Hamburg Behörde für Gesundhei und Verbraucherschutz
20539 Hamburg Per Telefax an	040- 4273-10098		
Per E-Mail an	Arbeitnehmerschu	tz@bgv.hamburg.de	
		iftigung einer w tzgesetzes -MuSchG	erdenden Mutter
	ss das Amt für Arbeitssch	_	für Arbeitnehmerinnen ist, die in einer
Name und Anschrift d	ler Firma		
Ansprechpartner (bei	Rückfragen)		Telefonnummer
Vor- und Nachname o	der werdenden Mutter		Geburtsdatum
Anschrift			Telefonnummer
Datum der voraussich	ntlichen Entbindung:		·
beschäftigt als (Beruf	sbezeichnung)		
Beschäftigungsort, z.l	B. Betrieb/ Filiale/ Zweigst	elle (Anschrift)	
Das Arbeitsverhältnis	ist unbefristet	O befristet bis zum	in Elternzeit bis
Ergebnis der Gefä	§ 19 (1) MuSchG ährdungsbeurteilung: nung zum Schutz der M	lütter am Arbeitsplatz –M	luSchArbV)
chemischen Gef	ahrstoffen, biologisc	chen Arbeitsstoffen	r Arbeitszeiten , der Einwirkung und physikalischen Schadfakto etrieb vor und hat Folgendes ergeber
_		r Arbeitsplatz wird unver	ändert beibehalten.
	jen sind möglich, desha den die Arbeitsbedingur		Gefährdungen ausgeschlossen sind.
			fährdenden Arbeitsplatz umgesetzt.
	der Arbeitgeber ein	teilweises vollständiges	
		stellung) gemäß § 4 MuS gemäß § 11 (1) MuSchC	
<u>Hinweis</u> : Bitte sehe	n Sie von der Zusendur	ng der Gefährdungsbeurt	eilung ab.
Ein Arzt hat ein	teilweises vollständiges äftigungsverbot gemäß	§ 3 (1) MuSchG ausgesp	orochen.
		v . ,	
Ort. Datum		Unten	schrift und Firmenstempel

Anlage 4: Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz im Labor, Seite 1 von 3

	Gefährdung	Beurteilung der Gefährdung	Maßnahmen zur Reduzierung	Termin	Wirksamkeit
Physikalische Gefährdung	□ Ja □ Nein				☐ Ja ☐ Nein ☐ entfällt
Regelmäßiges Heben und Tragen zwischen 5 und 10 kg und mehr als zwei bis drei Mal pro Stunde	□ Ja □ Nein				□ Ja □ Nein □ entfällt
Gelegentliches Heben und Tragen mehr als 10 kg und bis zu zwei Mal pro/ Stunde	□ Ja □ Nein				□ Ja □ Nein □ entfällt
In der Schwangerschaft evtl. gesundheitsschädliche Körperhaltungen und bewegungen wie häufiges Strecken, Beugen, gebückt halten, Fußarbeit, u. ä.	□ Ja □ Nein				□ Ja □ Nein □ entfällt
Hitze von 26 bis 35° C über 35° C	☐ Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein				□ Ja □ Nein □ entfällt
Kälte unter -25° C	□ Ja □ Nein				☐ Ja ☐ Nein ☐ entfällt
Nässe	□ Ja □ Nein				☐ Ja ☐ Nein ☐ entfällt
Lärm > 80 dB(A) im 8 Stunden-Mittel, kein impulshaltiger Lärm-Anstieg um mehr als 40 dB(A) innerhalb 5 Sekunden	□ Ja □ Nein				□ Ja □ Nein □ entfällt
Vibrationen mit einem Tagesexpositions- wert > 0,45 m·s ⁻²	□ Ja □ Nein				□ Ja □ Nein □ entfällt
Ständiges Stehen über mehr als 4 Stunden/Arbeitstag	□ Ja □ Nein				□ Ja □ Nein □ entfällt
Ionisierende Strahlung mit einer Dosis von mehr als 1 mSv während der Zeit der Schwangerschaft	□ Ja □ Nein				□ Ja □ Nein □ entfällt
Aufenthalt im Magnet- und Untersuchungs- raum von Kernspintomographen (statisches elektromagnetisches Feld)	□ Ja □ Nein				□ Ja □ Nein □ entfällt
Besondere Gefahr (aus der Art der Tätigkeit bedingt) des Abstürzens, Ausrutschens, Hinfallens	□ Ja □				□ Ja □ Nein □ entfällt

Anlage 4: Gefährdungsbeurteilung »Mutterschutz im Labor«, Seite 2 von 3

	Belastung	Belastung beurteilen	Maßnahmen	Termin	Wirksamkeit
Chemische Gefährdung	□ Ja □ Nein				☐ Ja ☐ Nein ☐ entfällt
Exposition gegenüber sehr giftigen, giftigen oder gesundheitsschädlichen Stoffen mit einem oder mehreren der Gefahrenhinweise H300, H301, H302, H310, H311, H312, H330, H331, H332, H370	⊔Ja Nein				□ Ja □ Nein □ entfällt
Exposition gegenüber krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädi- genden Stoffen mit einem oder mehreren der Gefahrenhinweise H340, H341, H350, H350i, H351, H360D, H361d, H362	□ Ja □ Nein				□ Ja □ Nein □ entfällt
Kontakt mit hautresorptiven Gefahrstoffen	□ Ja □ Nein				☐ Ja ☐ Nein ☐ entfällt
Biologische Gefährdung	□ Ja □ Nein				☐ Ja ☐ Nein ☐ entfällt
Tätigkeit mit potenziell infektiösen Körperflüssigkeiten und -ausscheidungen von Menschen und Tieren	□ Ja □ Nein				□ Ja □ Nein □ entfällt
Tätigkeit oder Exposition mit Krankheitserreger Risikogruppe 2 bis 4	□ Ja □ Nein				□ Ja □ Nein □ entfällt
Besonderes Maß (aus der Art der Tätigkeit bedingt) der Gefahr einer Berufskrankheit	□ Ja □ Nein				□ Ja □ Nein □ entfällt
Gefährdung durch Arbeitsverfahren	□ Ja □ Nein				☐ Ja ☐ Nein ☐ entfällt
Arbeiten bei Überdruck > 0,1 bar über Umgebungsdruck	□ Ja □ Nein				□ Ja □ Nein □ entfällt
Erhöhte (aus der Art der Tätigkeit bedingte) Unfallgefahr	□ Ja □ Nein				□ Ja □ Nein □ entfällt
Akkordarbeit oder Fließbandarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo	□ Ja □ Nein				□ Ja □ Nein □ entfällt
Tätigkeiten mit Tieren, von denen eine besondere Gefahr ausgehen kann (z.B. beißen, kratzen)	□ Ja □ Nein				□ Ja □ Nein □ entfällt

Anlage 4: Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz im Labor,, Seite 3 von 3

	Belastung	Belastung beurteilen	Maßnahmen	Termin	Wirksamkeit
Arbeitszeit	□ Ja □ Nein				☐ Ja ☐ Nein ☐ entfällt
Nachtarbeit zwischen 20 und 6 Uhr	□ Ja □ Nein				☐ Ja ☐ Nein ☐ entfällt
Mehrarbeit > 8,5 h/Tag oder > 90 h inner- halb von 2 Wochen	□ Ja □ Nein				☐ Ja ☐ Nein ☐ entfällt
Arbeiten an Sonntagen und Feiertagen	□ Ja □ Nein				☐ Ja ☐ Nein ☐ entfällt
Verbot von Tätigkeiten aller Art ab 6 Wochen vor dem geplanten Entbindungs- termin, sofern keine anders lautende Erklä- rung der Schwangeren vorliegt	□ Ja □ Nein				□ Ja □ Nein □ entfällt
Verbot von Tätigkeiten aller Art bis 8 Wochen nach der Entbindung	□ Ja □ Nein				☐ Ja ☐ Nein ☐ entfällt
Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung					
Namen der Beschäftigten	(Name)				
Gefährdungsbeurteilung erstellt von	(Name, Datum)				
Bezeichnung des Arbeitsplatzes	(genaue Bezeichnung)	(Bunu			
Die Beschäftigte ist keiner Gefährdung nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften ausgesetzt	□ Ja □ Nein				
Eine Gefährdung liegt vor oder ist nicht mit Sicherheit auszuschließen	□ Ja □ Nein				
Die schwangere Mitarbeiterin wurde über das Ergebnis der Beurteilung unterrichtet	□ Ja □ Nein				

Anmerkungen:

Gefährdungen aus den Tätigkeiten

- "Arbeiten im Bergbau unter Tage"
 - "Arbeiten auf See"
 - "Schälen von Holz"
- "Führen von Beförderungsmittel"

wurden nicht aufgenommen, da sie nur dann zu Beschäftigungsverboten oder Beschäftigungsbeschränkungen führen, wenn sie Schwerpunktaufgaben wissenschaftlicher Tätigkeiten darstellen. Das Einfahren unter Tage, ein Aufenthalt auf See oder Fahrten mit selbst gesteuerten Beförderungsmitteln zu einem Dienstort zu wissenschaftlichen Zwecken (nicht für Versuche am eigenen Leib!) sind davon unberührt. Im konkreten Einzelfall kann gegebenenfalls eine fachärztliche Beurteilung einholt werden.

Anlage 5: Maßnahmenkatalog »Mutterschutz im Labor, Seite 1 von 5

Art der Gefährdung oder Belastung		Maßnahmen	
	Personell	Organisatorisch	Technisch
Physikalische Gefährdung			
Regelmäßiges Heben und Tragen zwischen 5 und 10 kg und mehr als zwei bis drei Mal pro Stunde	Beschäftigungsverbot	 Häufigkeit auf max. drei Mal / Stunde reduzieren Gewicht auf < 5 kg reduzieren Tätigkeiten mit kritischen Arbeitsschritten durch andere Person durchführen lassen 	Einsatz von mechanischen Hilfsmitteln zur Lastenhandhabung
Gelegentliches Heben und Tragen mehr als 10kg und bis zu zwei Mal pro Stunde	Beschäftigungsverbot	 Gewicht auf < 10 kg reduzieren Tätigkeiten mit kritischen Arbeitsschritten durch andere Person durchführen lassen 	Einsatz von mechanischen Hilfsmitteln zur Lastenhandhabung
In der Schwangerschaft evtl. gesundheitsschädliche Körperhaltungen undbewegungen wie häufiges Strecken, Beugen, gebückt halten, Fußarbeit, u. ä.	Beschäftigungsverbot bei entsprechender Beurteilung	 Arbeiten in wechselnder Körperhaltung durchführen Tätigkeiten mit kritischen Arbeitsschritten durch andere Person durchführen lassen 	
Hitze von 26 bis 35° C über 35° C	Evtl. Beschäftigungsbeschränkung bei entsprechender Beurteilung Beschäftigungsverbot an diesem Arbeits- platz	 Versetzung an Arbeitsplatz ohne Hitzeeinwirkung Gefährdungsbeurteilung Tätigkeiten mit kritischen Arbeitsschritten durch andere Person durchführen lassen 	
Kälte unter -25° C	Beschäftigungsverbot an diesem Arbeits- platz	 Versetzung an Arbeitsplatz ohne Kälteeinwirkung Gefährdungsbeurteilung Tätigkeiten mit kritischen Arbeitsschritten durch andere Person durchführen lassen 	
Nässe	Beschäftigungsverbot bei entsprechender Beurteilung	 Gefährdungsbeurteilung Tätigkeiten mit kritischen Arbeitsschritten durch andere Person durchführen lassen 	

Anlage 5: Maßnahmenkatalog Mutterschutz im Labor, Seite 2 von 5

Art der Gefährdung oder Belastung		Maßnahmen	
	Personell	Organisatorisch	Technisch
Physikalische Gefährdung			
Lärm > 80 dB(A) im 8 Stunden-Mittel, kein impulshaltiger Lärm-Anstieg um mehr als 40 dB(A) innerhalb 5 Sekunden	Beschäftigungsverbot Das Tragen von Persönlicher Schutzausrüstung als Kompensation	 Lärm auf < 80 dB(A) reduzieren Lärmanstieg auf < 40 dB(A)/0,5 s 	 Technische Schallschutzmaßnahmen an der Lärmquelle Technische Schallschutzmaßnahmen
	ist nicht zulässig	Tätigkeiten mit kritischen Arbeitsschritten durch andere Person durchführen lassen	im Arbeitsraum
Vibrationen mit einem Tagesexpositionswert > 0,45 m·s ⁻²	Beschäftigungsverbot	 Tagesexpositionswert auf < 0,45 m·s⁻² reduzieren Tätigkeiten mit kritischen Arbeitsschritten durch andere Person durchführen lassen 	
Ständiges Stehen über mehr als 4 Stunden/Arbeitstag	Beschäftigungsverbot nach Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonats	 Arbeiten in wechselnder Körperhaltung durchführen Tätigkeiten mit kritischen Arbeitsschritten durch andere Person durchführen lassen 	
Ionisierende Strahlung mit einer Dosis von mehr als 1 mSv während der Zeit der Schwangerschaft	Wöchentliche Bauch- und monatliche Personendosimetrie Beschäftigungsverbot	 Zeitliche Begrenzung des Aufenthalts bei gleichzeitiger Dosimetrie Tätigkeiten mit kritischen Arbeitsschritten durch andere Person durchführen lassen 	
Aufenthalt im Magnet- und Unter- suchungsraum von Kernspintomographen (statisches elektromagnetisches Feld)	Beschäftigungsverbot	Tätigkeiten mit kritischen Arbeitsschritten durch andere Person durchführen lassen	
Besondere Gefahr (aus der Art der Tätigkeit bedingt) des Abstürzens, Ausrutschens, Hinfallens	Beschäftigungsverbot für Arbeiten auf Leitern, in Nassbereichen, Bereichen erhöhter Stolpergefahr u. ä.	Gefährdungsbeurteilung Tätigkeiten mit kritischen Arbeitsschritten durch andere Person durchführen lassen	Besondere Gefahren eliminieren Gefährliche Arbeitsbereiche sicher räumlich trennen

Anlage 5: Maßnahmenkatalog Mutterschutz im Labor, Seite 3 von 5

Art der Gefährdung oder Belastung		Maßnahmen	
	Personell	Organisatorisch	Technisch
Chemische Gefährdung			
Tätigkeiten mit Gefahr der Hautresorption oder Exposition gegenüber sehr giftigen, giftigen oder gesundheitsschädlichen Stoffen	Beschäftigungsverbot bei Stoffen mit einem oder mehreren der Gefahrenhinweise H310, H311, H312 bzw. hautresorptiven Eigenschaften	 Verzicht auf diese Stoffe Ersatzstoffprüfung Tätigkeiten mit kritischen Arbeitsschritten durch andere Person durchführen 	 Räumliche Trennung Verfahrenstechnische Trennung von Arbeitsbereichen, wo Umgang mit diesen Stoffen stattfindet
Tätigkeiten mit oder Exposition gegenüber krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Stoffen	Beschäftigungsverbot bei Stoffen mit einem oder mehreren der Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D, H361d, H362	 Verzicht auf diese Stoffe Ersatzstoffprüfung Tätigkeiten mit kritischen Arbeitsschritten durch andere Person durchführen 	 Räumliche Trennung Verfahrenstechnische Trennung von Arbeitsbereichen, wo Umgang mit diesen Stoffen stattfindet
Biologische Gefährdung			
Tätigkeiten mit potenziell infektiösen Körperflüssigkeiten und -ausscheidungen von Menschen und Tieren	Beschäftigungsverbot	 Tätigkeiten mit kritischen Arbeitsschritten durch andere Person durchführen 	
Tätigkeiten oder Exposition mit Krankheitserreger Risikogruppe 2 bis 4	Beschäftigungsverbot, falls Gesundheit der Mutter oder des ungeborenen Kindes gefährdet werden kann	 Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung Tätigkeiten mit kritischen Arbeitsschritten durch andere Person durchführen 	 Räumliche Trennung Verfahrenstechnische Trennung von Arbeitsbereichen, wo Umgang mit diesen Stoffen stattfindet
Besonderes (aus der Art der Tätigkeit bedingt) Maß der Gefahr einer Berufs- krankheit	Beschäftigungsverbot	 Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung Tätigkeiten mit kritischen Arbeitsschritten durch andere Person durchführen 	
Tätigkeiten mit Tieren, von denen einen besondere Infektionsgefahr ausgehen kann	Beschäftigungsverbot	 Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung Tätigkeiten mit kritischen Arbeitsschritten durch andere Person durchführen 	 Räumliche Trennung Verfahrenstechnische Trennung von Arbeitsbereichen, wo Umgang mit diesen Tieren stattfindet

Anlage 5: Maßnahmenkatalog Mutterschutz im Labor, Seite 4 von 5

Art der Gefährdung oder Belastung		Maßnahmen	
	Personell	Organisatorisch	Technisch
Gefährdunq durch Arbeitsverfahren			
Arbeiten bei Überdruck > 0,1 bar über Umgebungsdruck	Beschäftigungsverbot	Tätigkeiten mit kritischen Arbeitsschritten durch andere Person durchführen lassen	Reduzierung des Überdrucks auf kleiner 0,1 bar über Umgebungsdruck
Erhöhte (aus der Art der Tätigkeit bedingte) Unfallgefahr	Beschäftigungsverbot falls entsprechende Beurteilung vorliegt	Gefährdungsbeurteilung Tätigkeiten mit kritischen Arbeitsschritten durch andere Person durchführen lassen	
Akkordarbeit oder Fließbandarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo	Beschäftigungsverbot	Arbeitstakt aufheben / verändern Tätigkeiten mit kritischen Arbeitsschritten durch andere Person durchführen lassen	
Tätigkeiten mit Tieren, von denen eine besondere Gefahr ausgehen kann, (z.B. beißen, kratzen)	Beschäftigungsverbot, falls Gesundheit der Mutter oder des ungeborenen Kindes gefährdet werden kann	Gefährdungsbeurteilung Tätigkeiten mit kritischen Arbeits- schritten durch andere Person durchführen lassen	Räumliche Trennung Verfahrenstechnische Trennung von Arbeitsbereichen, wo Umgang mit diesen Tieren stattfindet
Führen von Beförderungsmitteln (Fahrzeuge mit Antrieb)	Beschäftigungsverbot ab dem 4. Schwangerschaftsmonat, falls dies die überwiegende Tätigkeit ist	Tätigkeiten mit kritischen Arbeitsschritten durch andere Person durchführen lassen	
Arbeitszeit			
Arbeiten zwischen 20 und 22 Uhr	Beschäftigungsverbot, wenn kein Einverständnis der Schwangeren voliegt Behördliches Genehmigungsverfahren	Verzicht auf Arbeiten in diesem Zeitraum Z. Tätigkeit in diesem Zeitraum durch andere Personen durchführen lassen	
Nachtarbeit zwischen 22 und 6 Uhr	Beschäftigungsverbot	 Verzicht auf Nachtarbeit Tätigkeit durch andere Personen durchführen lassen 	
Mehrarbeit > 8,5 h/Tag oder > 90 h innerhalb von zwei Wochen	Beschäftigungsverbot	Verzicht auf Mehrarbeit Tätigkeit durch andere Personen durchführen lassen	
Arbeiten an Sonn-und Feiertagen	Beschäftigungsverbot, wenn kein Einverständnis der Schwangeren voliegt Alleinarbeitsverbot beachten	Verzicht auf Sonn- und Feiertagsarbeit Tätigkeit durch andere Personen durchführen lassen	

Anlage 5: Maßnahmenkatalog Mutterschutz im Labor, Seite 5 von 5

Art der Gefährdung oder Belastung		Maßnahmen	
	Personell	Organisatorisch	Technisch
Tätigkeiten aller Art	Beschäftigungsverbot ab 6 Wochen vor Entbindungstermin, wenn keine andere Erklärung der Schwangeren vorliegt	Tätigkeiten mit kritischen Arbeitsschritten durch andere Person durchführen lassen	
Tätigkeiten aller Art	Beschäftigungsverbot ohne Ausnahmen bis 8 Wochen nach der Entbindung bzw. 12 Wochen unter bestimmten Umständen	Tätigkeiten mit kritischen Arbeitsschritten durch andere Person durchführen lassen	

Anlage 6: Bauliche Maßnahmen

In der Generalverwaltung der Max-Planck-Gesellschaft unterstützt die Abteilung III, Bau und Infrastrukturk, mögliche Schutzmaßnahmen für Schwangere und Stillende durch eine angemessene Infrastruktur an den Instituten. Diese Maßnahmen werden grundsätzlich bei Neu- und Umbauplanungen berücksichtigt.

- Die Abteilung Bau und Infrastrukturk stellt sicher, dass der baulich-technische Regelungsbedarf für Schwangere und Stillende im Labor bei Neu- und Umbauplanungen thematisiert und dokumentiert wird
- Die Abteilung sorgt weiterhin im Zuge der Bedarfsabstimmung mit dem Nutzer für die Vorhaltung kleinerer Labornutzungseinheiten, die eine Verwendung für zugelassene Labortätigkeiten ermöglichen
- Zwischen der Abteilung →Bau und Infrastruktur und dem Nutzer ist pro Institut/Einrichtung ein dauerhaft verfügbarer, geeigneter Raum als Rückzugsort für Ruhezeiten Schwangerer oder Stillender festzulegen, der einer anderweitigen Nutzung entzogen bleibt oder nur so genutzt wird, dass er kurzfristig (innerhalb eines Arbeitstages) wieder als Ruheraum verwendet werden kann.
- Die Abteilung →Bau und Infrastruktur klärt zeitnah die Vereinbarkeit solcher Räume mit den Förderbestimmungen für Baumaßnahmen der Max-Planck-Gesellschaft

Anlage 7: Nicht-abschließende Liste von exemplarischen Labor- und Forschungstätigkeiten und Auswirkung auf die Beschäftigung von schwangeren oder stillenden Wissenschaftlerinnen, Seite 1 von 5

		Bes	Beschäftigung ist	t
	Art der Tätigkeit	erlaubt	beschränkt	verboten
1	Nutzung von Persönlicher Schutzausrüstung			
1.1	Tragen von Schutzausrüstung der Kategorie 1 – Schutz gegen geringe Risiken (PSA Cat. 1), z.B. einfache Arbeitshandschuhe, Schutzkleidung gegen leichte mechanische Beanspruchung, Brille zum Schutz gegen Sonnenlicht	×		
1.2	Tragen von Schutzausrüstung der Kategorie 2 – Schutz gegen mittlere Risiken (PSA Cat. 2), z.B. Atemschutzmaske FFP2, Nitril-Einweghandschuhe		x ¹⁾	
1.3	Tragen von Schutzausrüstung der Kategorie 3 – Schutz gegen irreversible oder tödliche Gefahren (PSA Cat. 3)			×
	z.B. Laserschutzbrille, Spezial-Kälteschutzhandschuhe für tiefkalte Stoffe, Schutz gegen Absturz, Umgebungsluft unabhängiger Atemschutz, Gehörschutz aller Art			
2	Aufenthalt in Laborräumen und Reinräumen			
2.1	Aufenthalt in Leckage-überwachten Räumen, in denen mit Kohlendioxid begaste Arbeitsgeräte betrieben werden, z.B. Öffnen und Bestücken von Brutschränken	×		
2.2	Aufenthalt in Reinräumen, z.B. Arbeiten mit Reinraumkleidung unter Beachtung einer individuell vereinbarten Tragedauer, Tragen von Überschuhen nur, wenn daraus keine erhöhte Rutsch- oder Stolpergefahr folgt		x ¹⁾	
2.3	Aufenthalt in Laborräumen, in denen <u>andere Personen mit Gefahrstoffen</u> (giftig, sensibilisierend, CMR-Stoffe) <u>umgehen</u> und die Einhaltung des Grenzwertes nicht sicher gewährleistet werden kann z.B. Umgang dritter Personen mit Benzol unter einem ständig betriebenen Laborabzug			×
2.4	Aufenthalt in Räumen mit technisch dauerhaft reduziertem Sauerstoffgehalt, z.B. Betreten von IT-Serverräumen, die mit Sauerstoffdefizit betrieben werden			×

Anlage 7: Nicht-abschließende Liste von exemplarischen Labor- und Forschungstätigkeiten und Auswirkung auf die Beschäftigung von schwangeren oder stillenden Wissenschaftlerinnen, Seite 2 von 5

		1		
		Bes	Beschäftigung ist	
	Art der Tätigkeit	erlaubt	beschränkt	verboten
3	Exposition gegenüber elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder (statisch, gepulst)			
3.1	Bedienen von Geräten mit Magnetfeldern aus räumlich getrennten Schalträumen, z.B. Untersuchungen mit einem MRT oder NMR, die von einem abgeschirmten Schaltraum aus gemacht werden können, Aufenthalt außerhalb der 0,5 mT-Sicherheitszone des Magneten eines MRT-Gerätes	×		
3.2	Aufenthalt im Expositionsbereich 2 gemäß der berufsgenossenschaftlichen Regel DGUV 103-013, z.B. allgemein zugängliche Arbeitsstätten, an denen sich keine Geräte und Anlagen befinden, die elektromagnetische Felder/Strahlung emittieren	×		
3.3	Aufenthalt im Expositionsbereich 1 gemäß der berufsgenossenschaftlichen Regel DGUV 103-013, z.B. Arbeitsstätten mit Mikrowellen oder Induktionsanlagen, wo Aufenthaltszeit bis 8 Stunden/Tag erlaubt ist		× 2)	
3.4	Aufenthalt im Bereich erhöhter Exposition gemäß der berufsgenossenschaftliche Regel DGUV 103-013, bei dem das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA Cat. 3) erforderlich ist, z.B. Zutritt nur für befugte Personen und Aufenthalt zeitlich begrenzt auf weniger als 8 Stunden pro Arbeitstag			×
4	Tätigkeiten mit Lasern			
4.1	Alle Laser der Laserschutzklassen 1 und 2 z.B. Arbeit mit Justierlasern in offenen Systemen	×		
4.2	Alle Laser der Klassen 3 oder 4, falls <u>keine Tragepflicht einer Laserschutzbrillen</u> festgestellt wurde, z.B. Laser in geschlossenen Systemen oder Geräten, bei denen eine technische Schutzeinrichtung den Kontakt mit dem Laserstrahl sicher verhindert	х		
4.3	Alle Laser der Laserschutzklassen 3B, 3R oder 4 mit Tragepflicht einer Laserschutzbrille (PSA Cat. 3), z.B. Arbeit mit offenen Lasern oder Lasern ohne Abschalteinrichtung beim Öffnen der Versuchsanordnung, da durch Laserschutzbrille mit eingeschränktem Sichtfeld erhöhte Anstoß- oder Stolpergefahr besteht			×
2	Aufenthalt in Bereichen mit ionisierender Strahlung			
5.1	Bedienen von Geräten mit ionisierender Strahlung aus räumlich getrennten Schalträumen, z.B. mit Röntgengerät, CT- oder NMR-Untersuchungen durchführen, die von einem Ort aus gemacht werden können, wo keine Strahlenüberwachung erforderlich ist	х		
5.2	Aufenthalt in Strahlenschutz-Überwachungsbereichen, z.B. Arbeitsbereiche, in denen Tragepflicht eines Dosimeter herrscht und die erreichte Körperdosis jederzeit vor Ort ermittelt werden kann (Filmdosimeter sind nicht erlaubt)		× ³)	×
5.3	Aufenthalt in Bereichen, wo das Tragen von Schutzausrüstung gegen ionisierende Strahlung erforderlich ist, z.B. Tragen von Röntgenschürzen, Umgang mit offenen oder geschlossenen radioaktiven Quellen			×

Anlage 7: Nicht-abschließende Liste von exemplarischen Labor- und Forschungstätigkeiten und Auswirkung auf die Beschäftigung von schwangeren oder stillenden Wissenschaftlerinnen, Seite 3 von 5

		Be	Beschäftigung ist	
	Art der Tätigkeit	erlanpt	beschränkt	verboten
9	Tätigkeiten mit Chemikalien ⁴⁾			
6.1	Tätigkeiten mit tiefkalten Flüssigkeiten/verflüssigten Gasen, falls <u>keine Tragepflicht von speziellen Kälteschutzhandschuhen</u> festgestellt wurde und keine weiteren Gefährdungen auftreten z.B. Transportgefäße an anderer Orte bewegen, Umfüllen und Einsatz geringer Mengen (weniger als 1 I)	×		
6.2	Tätigkeiten mit tiefkalten Flüssigkeiten/verflüssigten Gasen, falls <u>Tragepflicht von speziellen</u> <u>Kälteschutzhandschuhen</u> (PSA Cat. 3) festgestellt wurde, z.B. Abfüllen aus Lagerbehältern in labortaugliche Dewar-Gefäße			×
6.3	Tätigkeiten mit umweltgefährdenden Gefahrstoffen in laborüblichen Mengen, mit den Gefährlichkeitsmerkmalen H400, H410 oder H420 z.B. Umgang mit Fluorkohlenwasserstoffen, Zinkoxid	×		
6.4	Tätigkeiten mit unter Druck stehenden Gasen, Gefährlichkeitsmerkmal H280, mit Druckminderungseinrichtung zur Entnahme z.B. Entnahme von verdichtetem Helium aus einer Gasflasche	×		
6.5	Umfüllen von Gefahrstoffen aus oder in Behälter kleiner als 5 Liter Fassungsvermögen, wenn die technische Luftwechselrate die sichere Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte erlaubt z.B. Befüllen von Sammelbehälter mit halogenfreien Lösemittelabfällen, Umfüllen von Aceton in 5-I-Kanister		× ⁵⁾	
9.9	Tätigkeiten mit brennbaren oder brandfördernden Gefahrstoffen in laborüblichen Mengen mit den Gefährlichkeitsmerkmale H225 oder H270, z.B. Umgang mit Ethanol		× ⁵⁾	
6.7	Unmittelbarer Hautkontakt mit hautresorptiven Gefahrstoffen mit einem oder mehreren der Gefährlichkeitsmerkmale H311, H312, H314, H315, H317, H 371, H373, z.B. Umgang mit Acrylnitril, Benzol, Toluol, Dimethylformamid, 2-Nitrololuol			×
6.8	Tätigkeiten mit giftigen Stoffen mit einem oder mehreren der Gefährlichkeitsmerkmale H300/301/302, H310/311/312, H330/331/332, H370, wenn der Arbeitsplatzgrenzwert nicht sicher eingehalten werden kann z.B. Quecksilber, Arsen und ihre Verbindungen			×
6.9	Tätigkeiten mit cancerogenen, mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen (CMR-Stoffe), mit einem oder mehreren der Gefährlichkeitsmerkmale H340, H350, H350i, H360, H361, H362 z.B. Dibutylphthalat, 2,2'-Bioxiran			×

Anlage 7: Nicht-abschließende Liste von exemplarischen Labor- und Forschungstätigkeiten und Auswirkung auf die Beschäftigung von schwangeren oder stillenden Wissenschaftlerinnen, Seite 4 von 5

		Besch	Beschäftigung ist	
	Art der Tätigkeit	erlaubt b	beschränkt	verboten
7	Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen			
7.1	Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe RG1, z.B. gezielte und ungezielte Tätigkeiten mit Essigsäure- oder Milchsäurebakterien (<i>Acetobacterium</i> bzw. <i>Lactobacillus</i>)	×		
7.2	Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe RG2, nur wenn es sich um <u>nicht-humanpathogene</u> Biostoffe handelt, z.B. gezielte und ungezielte Tätigkeiten mit <i>Mycoplasma bovis</i> oder <i>Ralstonia solanacearum</i>		× ⁶⁾	
7.3	Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen RG3 und 3** und humanpathogene Biostoffe der Risikogruppe RG2, z.B. gezielte und ungezielte Tätigkeiten mit Hepatitis-Viren (RG 3**), Umgang dritter Personen mit Influenzaviren (humanpathogen, RG2) im selben Raum			×
7.4	Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe RG4, z.B. jede Art von Tätigkeit ohne Ausnahmen			Х
8	Durchführung gentechnischer Arbeiten			
8.1	Tätigkeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen der Risikogruppe RG1 oder Aufenthalt in Laboren der Sicherheitsstufe S1, 2.B. Übertragung eines Hüllproteingens (Nukleinsäureabschnitt ohne Gefährdungspotential) in einen Klonierungsvektor (Plasmid)	×		
8.2	Tätigkeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen der Risikogruppe RG2 oder Aufenthalt in Laboren der Sicherheitsstufe S2, 2.B. Biofilme als Modellsystem für Bakteriengesellschaften; Untersuchungen zu Wechselwirkungen zwischen Pflanze und Bakterium		رر 🗙	
8.3	Tätigkeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen der Risikogruppe RG2 oder Aufenthalt in Laboren der Sicherheitsstufe S2, die onkogene oder supprimierende Eigenschaften haben, z.B. Expression eines Immuntoxins für die Krebstherapie			×
8.4	Tätigkeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen der Risikogruppen RG3 oder RG4 sowie Aufenthalt in Laboren der Sicherheitsstufen S3 oder S4 z.B. jede Art von Tätigkeit ohne Ausnahmen			×

Anlage 7: Nicht-abschließende Liste von exemplarischen Labor- und Forschungstätigkeiten und Auswirkung auf die Beschäftigung von schwangeren oder stillenden Wissenschaftlerinnen, Seite 5 von 5

		Bee	Beschäftigung ist	
	Art der Tätigkeit	erlaubt	beschränkt	verboten
6	Umgang mit Menschen			
9.1	Körperliche Nähe zu Menschen bei <u>nachgewiesener vorhandener Immunität der Schwangeren g</u> egenüber Windpocken, Zytomegalie, Masern, Mumps, Ringelröteln oder Röteln, z.B. nicht-invasive medizinische oder psychologische Untersuchungen mit möglichem Körperkontakt	×		
9.2	Körperliche Nähe zu Kindern bis 14 Jahren bei <u>fehlendem oder unbekannten Immunstatus der Schwangeren</u> gegenüber Windpocken, Zytomegalie, Masern, Mumps, Ringelröteln oder Röteln, z.B. nicht-invasive medizinische oder psychologische Untersuchungen mit möglichem Körperkontakt		× 8)	X ⁸⁾
9.3	Invasive Tätigkeiten und Umgang mit Körperausscheidungen und Körperflüssigkeiten z.B. Blutabnahme, Stuhl- und Urinuntersuchungen			Х
10	Umgang mit Tieren oder Versuchstieren			
10.1	Tätigkeiten mit Tieren oder Versuchstieren z.B. Zählen von Wildtieren, verhaltensphysiologische Beobachtungen ohne Tierkontakt	×		
10.2	Nicht-invasive Tätigkeiten mit lebenden Versuchstieren, z.B. füttern, Sichtkontrolle von Käfigen und Aquarien		(6 X	
10.3	Tätigkeiten an Versuchstieren mit besonderer psychischer Beanspruchung, z.B. Töten und Entsorgen von Versuchstieren			X ¹⁰⁾
10.4	Invasive Tätigkeiten und Umgang mit Körperausscheidungen und Körperflüssigkeiten von Versuchstieren, z.B. Sezieren von Tieren, Blutabnahme, Gewinnung von Liquor, Urin, Kot, Reinigen von Käfigen oder Aquarien			×

Anmerkungen:

- 1) Die Art der Einschränkung muss an Hand der konkreten Tätigkeit und der Arbeitsbedingungen individuell festgelegt werden.
 - Höhe der Exposition ist im Einzelfall an Hand der physikalischen Parameter zu bestimmen
- Sichere Überwachung der Exposition und Einhaltung der Grenzwerte vorausgesetzt, die eine jederzeitige Beendigung der Tätigkeit beim Überschreiten gewährleistet.
 - Grundsätzlich gilt hier: Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen und Vielzahl von Stoffen.
 - Anforderungen der BGI 850 werden als erfüllt vorausgesetzt.
- Beurteilung der Pathogenität für den Menschen ist zwingend erforderlich.
- Einstufung muss durch Beauftragten für Biologische Sicherheit erfolgen.
- In Abhängigkeit vom Alter der Kinder und der Schwangerschaftswoche ist ein Tätigkeitsverbot nicht während der gesamten Schwangerschaft erforderlich.
 - wenn Tätigkeit ohne Gefahr der Inhalation von Staub/Aerosol oder ohne Verletzungsgefahr durch die Versuchstiere möglich ist.